

Satzung

des „Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.2002
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2007



Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Zweck, bestimmende Elemente und Aufgaben

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Finanzierung

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Präambel

Leitlinien für die Hospiz- und Palliativarbeit ¹

1. Im Mittelpunkt der Hospiz- und Palliativarbeit stehen der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen ganzheitliche Betreuung, die körperliche, seelische, geistige, spirituelle, soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigt.
2. Die Hospiz- und Palliativbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tod als Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Die Hospiz- und Palliativarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe aus.
3. Hospiz- und Palliativarbeit orientieren sich am Grundsatz „Ambulant vor Stationär“. Dies entspricht dem Wunsch sterbender Menschen, bis zuletzt in vertrauter Umgebung leben zu können.
Hospiz- und Palliativarbeit kann deshalb ambulant, teilstationär und stationär organisiert sein.
4. Dabei versteht sich Hospizarbeit als vordergründig psychosoziales und pflegerisches Engagement. Der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen und Rechten der Sterbenden, ihrer Angehörigen und Freunde.
5. Palliativmedizin ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit den Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden, körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.
6. Hospiz- und Palliativarbeit kennzeichnet das Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen im Sinne eines multidisziplinären Teams.
7. Zur Hospiz- und Palliativarbeit gehört als wesentlicher Bestandteil der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme des Sterbenden und der ihm Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens.
8. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.
9. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den in dem „Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.“ verankerten Grundlagen der Hospizbewegung und an den der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“ und arbeitet in beiden Gremien mit.
Bestimmende Elemente der Hospizarbeit und Palliativmedizin sind:
 - interdisziplinäre palliativmedizinische Behandlung und Pflege,

¹

vgl. die Präambel der Satzung der „Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.“

vgl. Definition und Zielsetzung der Palliativmedizin der Satzung der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“

vgl. Definition Palliativmedizin der WHO (2002)

- Sicherung des sozialen Lebens auch im Sterben,
- Wahrung der Autonomie des unheilbar Kranken,
- Erschließung von Ressourcen für Lebensqualität,
- Anleitung, Einbindung und Entlastung von Angehörigen,
- Betreuung zu Hause, wenn der Kranke es möchte,
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit der Endlichkeit des Lebens,
- Angebot des Beistandes beim Sterben,
- Begleitung trauernder Hinterbliebener,
- Ehrenamtlichkeit als bestimmendes Element der Hospizarbeit,
- Kostenlose ambulante Hospizangebote, unabhängig der finanziellen Situation der Betroffenen.

Satzung des Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, bestimmende Elemente und Aufgaben

1. Der Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. fördert die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedankens im Freistaat Sachsen, repräsentiert und vertritt ihre Mitglieder und deren Belange im Freistaat Sachsen und auf Bundesebene. Ziel ist es, die palliative und hospizliche Begleitung schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen aktiv mitzugestalten, abzusichern und weiterzuentwickeln.
2. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege in dem er sich aktiv am Aufbau einer flächendeckenden Versorgungsstruktur in Sachsen beteiligt. Dazu arbeitet der Verein mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, den Wohlfahrtsverbänden in Sachsen, den Kranken- und Pflegekassen in Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer sowie allen weiteren Institutionen, welche die Hospiz- und Palliativarbeit unterstützen zusammen. Der Verein fördert die Vernetzung ambulanter und stationärer Strukturen sowie aller an der Begleitung beteiligten Personen und Dienste.
3. Der Verein fördert Bildung und Erziehung, indem er Bildungsveranstaltungen, Seminare und Schulungen organisiert und durchführt. Außerdem berät und koordiniert der Verein im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Hospiz- und Palliativarbeit.
4. Der Verein arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
5. Der Verein bearbeitet Grundsatzfragen von Hospiz- und Palliativbetreuung. Er erarbeitet bzw. arbeitet an der Erstellung von verbindlichen Standards und Definitionen mit. Der Verein übernimmt in diesem Sinne qualitätssichernde Aufgaben.
6. Der Verein berät in allen Fragen der Hospiz- und Palliativarbeit.
7. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik und Öffentlichkeit.
8. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können – ungeachtet einer Registereintragung - natürliche und juristische Personen des privaten, öffentlichen und kirchlichen Rechts werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Vor allem die sächsischen ambulanten Hospizinitiativen, ambulanten Hospizdienste, ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste, ambulanten Hospiz- und Palliativ-Pflegedienste, Tageshospize, stationäre Hospize und Palliativeinheiten in Krankenhäusern.
2. Die Mitglieder orientieren sich an den Leitlinien der Hospizarbeit der „Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.“ und an den der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“
Die Mitglieder erkennen die vom Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. erstellten Standards und Definitionen als verbindlich an. Erfüllt ein Mitglied in begründeten Ausnahmen Standards nicht, so hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß der Aufnahmekriterien über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung oder dem Tod des Mitgliedes oder durch Kündigung bzw. Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Standards, Leitlinien und Definitionen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung dieses Beschlusses durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der –rechnung.

- c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - h) Informationsaustausch
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird gemäß § 6, Abs. 2 erneut eingeladen. Die dann stattfindende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 3. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem unverzüglich vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Jede natürliche Person stimmt mit einer, sonstige Mitglieder mit 5 Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Es wird schriftlich abgestimmt, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden in der folgenden Mitgliederversammlung geklärt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Dabei ist je ein Vertreter der Palliativmedizin, der Palliativpflege und der Hospizkoordination zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur maximal ein Vertreter einer Einrichtung.
2. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Funktion zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und den Schriftführer.
3. Aufgaben des Vorstandes sind es, die laufenden Geschäfte zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Dem Vorstand können als beratende Mitglieder bis zu drei von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen benannte Vertreter angehören.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, benennt der Vorstand einen Nachfolger. Das neue Vorstandsmitglied ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die laufende Legislaturperiode zu bestätigen.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Spenden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Hiervon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden. Das Votum kann schriftlich erfolgen. Zur Mitgliederversammlung, die über den Auflösungsbeschluss entscheiden soll, muss eigens eingeladen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz zur Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.